

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	7 (1909-1910)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Bettel und Kollekte
<b>Autor:</b>	Nägeli, K.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837667">https://doi.org/10.5169/seals-837667</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Voßhardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3.10.  
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

7. Jahrgang.

1. Juni 1910.

Nr. 9.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Einladung zur V. schweiz. Armenpfleger-Konferenz in Bern, Grossratsaal, am 31. Mai 1910, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr.

### Programm:

1. Kurzes Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagesbureaus.
3. Vortrag mit Thesen von Dr. C. A. Schmid, Zürich, über: Die Bürgerarmentrechts- und Einbürgerungsfrage („Ausländerfrage“).  
In direktem Anschluß daran:
4. Vortrag mit Thesen von Armeninspektor Scherz, Bern, über: Der eidgenössische Unterstüzungswohnsitz.
5. Diskussion und Resolutionen.
6. Finanzielles, Organisatorisches.

Nach den Verhandlungen, zirka 2 Uhr, gemeinsames Mittagessen.

Die ständige Kommission  
der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen.

### Bettel und Kollekten.

Die „Freiwilligen-Mission, christliche Organisation der einen heiligen allgemeinen Kirche in Deutschland und der Schweiz“, von der in Jahrgang 6, Nr. 10, Seite 100 des „Armenpflegers“ die Rede war, hat ihre Angelegenheit auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie geltend machen ließ, es seien durch

den Entscheid des zürcherischen Regierungsrates eine Reihe von Verfassungsgrundsätzen verletzt worden, nämlich: Artikel 3, Absatz 1 der zürcherischen Kantonsverfassung (Recht der freien Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsrecht), Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze), Art. 63 der zürcherischen Kantonsverfassung, Art. 49 Absatz 1, und Art. 50 der Bundesverfassung (Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit) und Art. 55 der Bundesverfassung (Pressefreiheit). Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 17. November 1909 gutgeheissen und ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

„In materieller Hinsicht möchte es sich fragen, ob nicht in der Androhung der Ungehorsamsstrafe auf das Delikt des Bettels ein Eingriff der Administrative ins Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und in der rechtskräftigen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bestimmten Art des Kollektierens durch Administrativorgane ein Eingriff der Administrative ins Gebiet der richterlichen Gewalt vorliege. Indessen ist deswegen eine Beschwerde nicht erhoben; im staatsrechtlichen Rekursverfahren hat sich das Bundesgericht aber nur mit denjenigen Beschwerdegründen zu befassen, welche von der rekurrierenden Partei geltend gemacht werden. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß nach § 40 des zürcherischen Gesetzes über das Armenwesen vom 28./30. Juli 1853 auch Administrativorganen gegenüber Bettlern Strafkompetenzen zustehen und daß diese Bestimmung, freilich erst im Falle, d. h. nachdem eine Bestrafung wegen Bettels schon stattgefunden hat, die Verhängung der Ungehorsamsstrafe vorsieht. Dagegen ist immerhin auch bei den nachstehenden Erörterungen daran festzuhalten, daß es selbstverständlich einer Behörde nicht zusteht, durch eine Administrativverfügung eine erlaubte Handlung unter Strafe zu stellen.

Im vorliegenden Falle ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung des zürcherischen Armengesetzes über den Bettel zu Ungunsten der Rekurrenten in ungleicher Weise angewendet worden sei. Dieses Gesetz bestimmt in § 37: „Das Sammeln von Almosen (Betteln) ist verboten“. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Kollektieren nicht unter den Begriff des Bettels im Sinne dieser Bestimmung fällt. Bettelei ist die Bitte um die Gewährung eines geldwerten Geschenkes wegen der Bedürftigkeit des Empfängers (vgl. Hippel, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, bes. Teil, Bd. II, Seite 169 und die dort angeführten Definitionen). Der Regierungsrat des Kantons Zürich selbst steht auf dem Standpunkte, daß Bettelei und Kollektieren zu unterscheiden seien, da er die Kollekten der Salutisten für deren Sozialwerke als erlaubt erklärt. Das gegenüber der Freiwilligen-Mission erlassene schrankenlose Verbot des Kollektierens, wie es in der Verfügung der Armandirektion aufgestellt ist, verstößt daher gegen klares Recht und gegen die Rechtsgleichheit.

Aber auch in der Beschränkung auf das Kollektieren in der bisherigen Art ist das Verbot verfassungsrechtlich nicht haltbar. Das Kollektieren durch den Verkauf ihrer religiösen Druckschriften muß den Mitgliedern der Freiwilligen-Mission gestattet sein. Wer für eine solche Druckschrift eine freiwillige Gabe spendet, tut es nicht mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Druckschriftenverbreiters, sondern er tut es wegen der Sache oder weil er, der Geber, sich nicht in dieser Weise bereichern will. Dementsprechend wird auch die Zurückweisung eines solchen Druckschriftenverbreiters in der Volksauffassung der Verweigerung eines Almosens nicht gleichgestellt. Auch ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung macht die Gabe nicht zum Almosen; denn nicht jedes Geschenk ist ein Almosen; fragt es sich, ob ein Almosen vorliege, so darf der Grund, aus dem eine geldwerte Leistung anbegeht wird, nicht außer acht gelassen werden. Mit Unrecht wendet die rekursbeklagte Behörde ein, daß die Motive unkontrollierbar seien; auch anderswo auf dem Gebiete des Rechtes muß aus äußeren Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden.

Als Grund des Kollektierens durch Verkauf von religiösen Druckschriften erscheint aber bei der Freiwilligen-Mission nicht die persönliche Bedürftigkeit der Missionare, sondern das Bedürfnis der Freiwilligen-Mission selber. Nach den Alten ist es klar, daß die Frei-

willigen-Mission religiöse Propaganda treibt: diesem Zwecke dienen ihre Druckschriften, diesem Zwecke die Miete eines Betsaales in Zürich und die Abhaltung von Versammlungen. Daß dafür ein erheblicher Geldaufwand nötig ist, liegt am Tage. Zu diesem Aufwande, der aus der Kollekte bestritten werden darf, würden offenbar auch die Entschädigungen gehören, welche die Freiwilligen-Mission an Bedienstete zu zahlen hätte, wenn sie die Druckschriften durch solche verbreiten ließe. Unter diesem Gesichtspunkte kann aber auch der Aussetzung einer bescheidenen Entschädigung an die Freiwilligen-Missionare, welche Druckschriften selbst verbreiten, dem Begriff der Kollekte keinen Eintrag tun, sofern diese Entschädigung die Kosten, die Dritten zu ersparen wären, nicht übersteigt. Der von den Missionaren dafür in Anspruch genommene Betrag ist freilich nicht namhaft gemacht. Da aber nach dem Polizei-rapporte die Freiwilligen-Missionare in ganz bescheidener Weise leben und der Freiwilligen-Mission noch andere erhebliche Ausgaben obliegen, so kann nach der heutigen Altenlage nicht angenommen werden, daß die Zwecke der Freiwilligen-Mission, welchen die Kollekte dienen soll, nur vorgeschoßene seien. Selbstverständlich können die Missionare auf ein Entgelt aus der Kollekte auch verzichten, aber rechtlich bedeutsam ist es nicht, wenn es sich fragt, ob die Kollekte erlaubt sei. Wenn anzunehmen wäre (was dahingestellt bleiben kann), daß die ständigen Offiziere und Soldaten der Salutisten auch aus dem Ertrag der Kollekte ihr Leben fristen, so würde das eine verschiedene rechtliche Beurteilung ihrer Kollekte deshalb nicht rechtfertigen. Die verschiedene rechtliche Behandlung der Freiwilligen-Mission gegenüber den Salutisten verstößt daher gegen die Rechtsgleichheit, und es ist demgemäß der angefochtene Beschuß aufzuheben, und zwar gänzlich, da die Ausweisung, über deren Gültigkeit das Bundesgericht ja nicht zu erkennen hatte, nur als Folge des Deliktes des Ungehorsams, nicht auf Grund eines selbständigen Tatbestandes, angedroht worden ist.

Ist nach den vorstehenden Erwägungen die von der Freiwilligen-Mission bisher betriebene Kollekte durch die Vertreibung von Druckschriften mit der bürgerlichen Ordnung vereinbar, so verstößt das Verbot, weil es sich um die Verbreitung religiöser Auffassungen handelt, auch gegen die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem die Freiwilligen-Mission in der Beschaffung der zur religiösen Propaganda nötigen finanziellen Mittel beschränkt wurde."

\* \* \*

Dies die Argumentation, welche zur Aufhebung des angefochtenen Erlasses geführt hat. Wir halten dafür, daß das Bundesgericht den vorhandenen Tatbeständen darin keineswegs gerecht geworden ist und daß deshalb das Urteil nicht zu befriedigen vermag.

Von nebensächlicher Bedeutung sind dabei die im Eingange der Erwägungen kurz berührten Fragen, ob nicht in der Art des Vorgehens der zürcherischen Behörden ein Übergriff der Administrativen ins Gebiet der gesetzgebenden oder der richterlichen Gewalt liege; und ebenso der Einwand, daß das erlassene Kollektiverbot wegen seiner Schrankenlosigkeit unhaltbar sei; diese Mängel ließen sich ohne Schwierigkeiten in einem künftigen Verfahren vermeiden.

Die Kardinalfrage ist, ob der Bettelparagraph des Armengesetzes mit Recht auf das Tun der sog. Freiwilligen-Missionare angewendet wurde oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die der andern betreffend die Verlezung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ab (vgl. den Schlußsatz der bundesgerichtlichen Erwägungen), und es ist also hierauf näher einzutreten.

Das Bundesgericht definiert Bettelei als die Bitte um die Gewährung eines geldwerten Geschenkes wegen der Bedürftigkeit des Empfängers und sucht dann nachzuweisen, daß das Kollektieren der Freiwilligen-Missionare, so wie es hier betrieben wurde, nicht unter diesen Begriff falle. Dieser Nachweis ist, wie sich uns aus dem Nachstehenden zu ergeben scheint, nicht gelungen. Die Beweisführung beginnt mit einer Betrachtung darüber, aus was für Motiven derjenige handle, der einem Freiwilligen-Missionar eine Gabe spende. Hierzu ist vor allem zu bemerken, daß diese Überlegung für die Beantwortung der vor-

würfigen Frage ganz wertlos ist; denn zum Tatbestand des Bettels — auch nicht zu dem vom Bundesgericht selbst festgestellten — gehört es nicht, daß der Angebettelte seine Gabe mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Gesuchstellers verabreiche. Es werden vielleicht mehr Almosen aus Furcht oder, um sich lästige Auseinandersetzungen mit dem Bettler zu ersparen, gegeben als, weil der Spender den Bedachten wirklich für bedürftig hält. Wenn ein Bettler aufgegriffen wird, so ist es zur Feststellung des Tatbestandes nicht nötig, die von ihm angebettelten Personen darüber zu befragen, ob sie ihre Gaben mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Bedachten gespendet haben. Und wenn der Bettler gar nichts geerntet hat, sondern überall abgewiesen wurde, so ist er deswegen doch ein Bettler, ganz unbekümmert darum, ob die Leute ihm nichts gaben, weil sie ihn nicht für bedürftig hielten, oder weil sie gerade kein Geld bei der Hand hatten. Daz̄ die Zurückweisung des Kollektierers der Freiwilligen-Mission in der Volksauffassung der Verweigerung eines Almosens nicht gleichgestellt wird, mag zwar sein; aber erstens beweist das, wie wir soeben gezeigt haben, nichts und zweitens ist das selber auch noch keineswegs bewiesen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß ein großer Teil des Volkes mit der vom zürcherischen Regierungsrat in dem aufgehobenen Beschlusse vertretenen Ansicht durchaus einig geht, und daß wir deshalb mit nicht geringerem Rechte als das Bundesgericht die Volksauffassung auch für diese Ansicht in Anspruch nehmen könnten.

Darüber ließe sich sodann auch noch streiten, ob die vom Bundesgericht angegebenen Motive wirklich diejenigen sind, die hier hauptsächlich in Frage kommen können. Wir glauben auch das nicht; denn diejenigen Leute, die sich beim Empfang einer Druckschrift, über deren Inhalt sie vorderhand gar nichts wissen, bereichert fühlen, dürften kaum sehr zahlreich sein; und um der Sache willen können nur die Leute etwas geben, welche die Sache kennen; — auch deren sind aber nicht viele. Unserer Ansicht nach hat die Freiwilligen-Mission ihre finanziellen Erfolge in der Hauptsache nicht sich selber, sondern der Heilsarmee zu verdanken, von der sie in ihrer Gepflogenheit, ihre Anhänger zu uniformieren, und in der Art, wie sie ihre Kollekte betreibt, lediglich ein Abklatsch ist. Das Publikum, welches der Heilsarmee wegen ihrer Hülfstätigkeit großenteils gewogen ist, glaubt sich bei der Freiwilligen-Mission einer Organisation mit gleichen Zielen gegenüber und unterstützt deshalb auch diese. Wäre es mit den Verhältnissen der Freiwilligen-Mission näher vertraut, so würden die Gaben für diese sehr wahrscheinlich recht spärlich fließen.

Irreführend ist es, wenn das Bundesgericht von einem „Verkauf“ der religiösen Druckschriften spricht. Um einen solchen handelt es sich nicht. Die Schriften werden gratis abgegeben und dienen namentlich dazu, die Bitte an das Publikum um ein geldwertes Geschenk zu vermitteln.

Der zweite Teil der bündesgerichtlichen Beweisführung stellt auch wie der erste auf Motive ab, und zwar sind es die Motive der Gabensammler, welche neben denen der Spender auch noch den Ausschlag geben sollen: Wer aus andern Motiven als wegen seiner Bedürftigkeit kollektiert, soll kein Bettler sein. Die Freiwilligen-Missionare sind keine Bettler, weil sie nicht wegen ihrer persönlichen Bedürftigkeit, sondern wegen der Bedürfnisse der Mission Gaben sammeln. — Der zweitletzte Absatz der bündesgerichtlichen Erwägungen bezweckt unter diesem Gesichtspunkt den Nachweis für die religiösen Motive der Missionare. — Dieser hätte unseres Erachtens der Sache unbeschadet weggelassen werden können; denn auf die Beweggründe der Gabensammler kann ebensowenig etwas ankommen, wie auf diejenigen der Gabenspender. Das läßt sich an Hand der vom Bundesgericht selber zur Grundlage genommenen Definition des Bettels unschwer demonstrieren; wir brauchen nur, der Auffassung des Bundesgerichtes weiter folgend, anzunehmen, daß die Worte „wegen der Bedürftigkeit des Empfängers“ in der Definition sich auf die Motive beziehen. — Dann erweist sich nämlich die Definition fogleich als falsch: Es ist dem Bundesgericht entgangen, daß es auch im Bettlergewerbe nicht nur reelle, sondern daneben noch zahlreiche faule und Schwindel-Firmen gibt, und es will nur die eisernen, diejenigen also, die aus wirkliche

Not Almosen sammeln, Bettler sein lassen; alle andern, welche weniger gewissenhaft vorgehen, werden aus der Bettlergilde hinausbefördert und mögen schauen, ob sie anderswo bei einem Gesetzesparagraphen Unterkunft finden. Derjenige, der mit auf Wochen hinaus genügenden Subsistenzmitteln in der Tasche fechten geht, oder der zu Hause aus dem Ertrage seines täglichen Beutezuges herrlich und in Freuden lebt, oder der sich gar mit Hülfe der Wohltätigkeit im Laufe der Jahre ein nach vielen Tausenden zählendes Vermögen aufnet, ist nach der Meinung des Bundesgerichtes kein Bettler; denn er kollektiert nicht wegen seiner persönlichen Bedürftigkeit. Und ebenso kann man nach dem Bundesgericht diejenigen nicht als Bettler bezeichnen, die aus purer Faulheit eine vorhandene Arbeit nicht annehmen, sondern es vorziehen, ihr Brot auf dem weniger mühevollen Wege der Kollekte zu „verdienen“, oder schließlich diejenigen, die wohl wissen, daß sie bei der zuständigen gesetzlichen Armenpflege allen nötigen Beistand fänden, dieser aber geflissentlich ausweichen und lieber kollektieren. Auch diese tun das ja nicht wegen ihrer persönlichen Bedürftigkeit. — Als Konsequenz der bundesgerichtlichen Theorie würde sich also ergeben, daß gerade die faulsten Bettlerkunden nicht wegen Bettels verfolgt werden könnten!

Dazu käme dann noch in jedem einzelnen Falle die Schwierigkeit, welche die Gründung der Motive bietet. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß „auch anderswo auf dem Gebiete des Rechts aus äußern Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden muß“, aber das beweist fürs erste gar nichts für unsern Fall, und im weitern sind diese innern Tatsachen in der Regel nicht die Motive, sondern z. B. der Wille, eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen, die Absicht, eine bestimmte Tat zu begehen. Die Beweggründe, welche zu dem Vertrags- oder Tatwillen geführt haben, sind nur ausnahmsweise rechtserheblich und nur dann und soweit als sie vom Gesetze ausdrücklich für erheblich erklärt werden. Gesetzesbestimmungen, welche beim Bettel die Motive ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal erheben, finden sich aber nicht, und es muß auch unter diesem Gesichtspunkt auffallen, wie das Bundesgericht dazu kommt, die Beweggründe des Bettlers für seine rechtliche Beurteilung für erheblich zu erklären. Es erhebt sich die Frage, ob nicht in dieser rechtskräftigen Feststellung der Zulässigkeit einer bestimmten Art des Bettels ein Eingriff der richterlichen Gewalt in das Gebiet der Legislative zu erblicken sei.

Dass die Rechtsordnung sich wenig um die Motive kümmern kann, sondern auf die Handlungen und sonstigen Willensäußerungen der Menschen abstellen muß, hat seinen Grund eben doch darin, daß es gewöhnlich schwer hält, über die innern Vorgänge sicherer Aufschluß zu gewinnen. Das zeigt gerade auch der Fall der Freiwilligen-Missionare. Was das Bundesgericht über deren Motive sagt, ist gewiß ganz plausibel, schließt aber die gegenständige Annahme keineswegs aus. Die Vermutung, daß die Freiwilligen-Missionare um ihrer persönlichen Bedürftigkeit willen kollektieren, würde auch keine willkürliche sein, sondern sich ebenso wie die Hypothese des Bundesgerichtes auf die äußeren Umstände stützen, um aus diesen auf die inneren Tatsachen zu schließen. Die Freiwilligen-Missionare haben keinen Arbeitsverdienst und kein Vermögen; sie sammeln Gaben und bestreiten aus diesen direkt ihren Lebensunterhalt — das sind Dinge, die so gut gewisse Schlüsse zulassen, wie die vom Bundesgericht hervorgehobenen Momente. Haben die Gaben dem persönlichen Unterhalt der Sammler zu dienen, so darf angenommen werden, daß sie auch hiefür gesammelt werden. Und wenn man dagegen einwendet, die Freiwilligen-Missionare seien hier nicht als Privatpersonen, sondern als Funktionäre der Mission zu betrachten, so frägt es sich weiter, ob sie wohl aus religiösen Motiven oder wegen ihrer Bedürftigkeit der Freiwilligen-Mission beigetreten seien. Wenn es auf die Motive ankommen soll, so muß auch diese Frage gestattet sein. Eine Erfundung darüber, was die Missionare gewesen sind, bevor sie der Organisation beitraten, würde darüber vielleicht nicht uninteressante Aufschlüsse liefern. Für unsere Zwecke genügt es aber, festgestellt zu haben, daß auch dann nicht durchzukommen ist, wenn man annimmt, die Voraussetzungen, von denen das Bundesgericht ausgeht, seien richtig. Das ist nicht der Fall; die Würdigung der Tatsachen durch das Bundesgericht ist

ebensowenig stichhaltig, wie die Voraussetzungen es waren; und als Resultat ergibt sich also, daß das Bundesgericht den Rekurs der Freiwilligen-Missionare zu unrecht geschützt hat, — sofern das Urteil nicht aus andern Gründen als den vom Gericht angenommenen doch richtig ist. — Solche sind in der Tat vorhanden und mögen hier auch noch kurz Erwähnung finden:

Wenn man sich auf der einen Seite das Vorgehen der Freiwilligen-Missionare, auf der andern dasjenige richtiger Bettler vergegenwärtigt, so hat man doch das Gefühl, daß es sich nicht um das Gleiche handle. Von diesem Gefühl hat sich offenbar auch das Bundesgericht bei seinen Erwägungen leiten lassen. Der rechtserhebliche Unterschied liegt aber nicht da, wo ihn das Bundesgericht gesucht hat, in den Motiven; er liegt vielmehr in der Handlung der Kollektierer, genauer gesagt in dem Inhalt der von ihnen vorgebrachten Bitte. Dieser Inhalt ist in der Weise verschieden, daß der Bettler erklärt, er oder eine andere Privatperson, für die er bittelt, bedürfe der Unterstützung, während der Kollektierer erklärt, die von ihm vertretene Sache bedürfe der Unterstützung, für diese möge man ihm etwas geben. Es ist möglich, daß die vom Bundesgericht zitierte Definition des Bettels diesen Sinn haben soll und ihn nur nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt. Um Zweideutigkeit zu vermeiden, wäre die Definition genauer etwa so zu fassen, daß gesagt wird: „Bettel ist die mit der Bedürftigkeit des Empfängers begründete Bitte um ein geldwertes Geschenk.“ Denn auf die Begründung, nicht auf den Grund des Gesuches kommt es an; mit der Begründung tritt der Gesuchsteller an die Außenwelt, mit dieser wirkt er auf das Publikum, und bei dieser, nicht bei dem, was er für sich zu der Sache denkt, kann und soll er deshalb auch behaftet werden.

Die Ausscheidung der Fälle von Bettel und Kollekte vollzieht sich danach ohne Schwierigkeiten, und es finden auch die Missbräuche auf der einen wie auf der andern Seite ihre angemessene Würdigung. Schwindelhafter Bettel ist nach den hiefür bestehenden Spezialbestimmungen, schwindelhaftes Kollektieren aber als Betrug nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Will man Missbräuche des Kollektierens bekämpfen, welche hienach nicht schon betroffen sind, oder dem Kollektienwesen überhaupt steuern, so wird es notwendig sein, darüber besondere Sanktionen zu erlassen. Dabei dürfte man gut tun, die Veranstaltung von Kollekten an behördliche Bewilligung zu knüpfen und für deren Erteilung bestimmte Normen aufzustellen, durch welche das Kollektienwesen möglichst eingedämmt und auf reelle Grundlagen gestellt wird. Insbesondere wäre nach unserem Dafürhalten zu verlangen, daß die Kollekten so vor sich gehen, daß jeder Angesprochene sogleich genau weiß, für was er Geld geben soll und im ferneren, daß die Institute und Vereinigungen, welche sich an die Öffentlichkeit wenden, über ihre Organisation und ihren Rechnungsverkehr auch öffentlich genaue Rechnung ablegen. Den Behörden müßte das Recht vorbehalten sein, eine erteilte Konzession bei Missbrauch sogleich wieder zu entziehen, und in bestimmten Fällen auch zur Bußengewährung, Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams und bei Ausländern zur Ausweisung zu schreiten.

So wie die Dinge heute liegen, bleibt nichts anderes übrig, als den Unfug zu dulden, daß jede beliebige in- oder ausländische Organisation hier nach ihrem Gutdünken ihre Emissäre von Haus zu Haus, von Wirtschaft zu Wirtschaft schickt und einsammeln läßt, ohne daß irgend welche Gewähr für einen halbwegs reellen Betrieb geboten ist.

Dr. K. Nägeli.

## Literatur.

*Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus.* Jahrgang 1909, Lieferung 2. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908. Bern, Buchdruckerei Fritz Käser 1910. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 71 Seiten.

*Im Kampf ums Dasein!* Praktische Bibliothek. Band VII. Das Kind. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Das Erbrecht der Kinder. Die Rechte der unehelichen